

**interLEX - Gemeinschaften von Korrespondenzanwälten -
TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2017 (KTb 2017)**

1. Der Organisator schuldet dem Teilnehmer den Eintrag in eine Liste von Korrespondenzanwälten, die jährlich im Januar an alle Teilnehmer dieser Liste verteilt wird. Weiterhin wird der Teilnehmer in der Anwaltsuchmaschine in Internet www.interlex.de im dortigen Verzeichnis von Korrespondenzanwälten sowie in der Suchmaschine für Fachanwälte und Anwälten mit Schwerpunkten im Internet unter interlex.de geführt.
2. Die Teilnehmer verstehen sich als rechtlich unverbindliche Gemeinschaft. Rechtsverhältnisse bestehen nur zwischen Teilnehmer und Organisator (Fa. interLEX GmbH, Oberes Breitle 7, 79112 Freiburg, Geschäftsführer RA Beck, HRB 5058). Der Organisator gibt die jährliche Liste heraus, informiert die Teilnehmer durch Rundschreiben und nimmt die Interessen der Gemeinschaft wahr. Die Mitglieder erwarten voneinander und wissen sich selbst dazu verpflichtet, Korrespondenzmandate mit derselben Sorgfalt wie eigene Mandate zu betreuen. Sie erwarten voneinander, dass Korrespondenzmandate gegenseitig vergeben werden. In begründeten Fällen, z.B. bei Aufrechterhaltung bestehender Verbindungen, sind Ausnahmen zulässig
3. Mitglieder, gegen deren Aufnahme in die Neuauflage während dieser Zeit mindestens drei Mitglieder aus anderen Landgerichtsbezirken beim Herausgeber Bedenken angemeldet haben und aufrechterhalten, werden bei der Neuauflage nicht mehr berücksichtigt. Ihr Anspruch auf Teilnahme ist damit erloschen. Die Bedenken sind schriftlich unter Angabe von Gericht und Aktenzeichen mitzuteilen. Liegen drei Meldungen vor, so ist das betreffende Mitglied unter Angabe ihrer Herkunft vom Organisator zu benachrichtigen.
4. Die gedruckte Liste ist nach Bundesland, Land- und Amtsgerichtsbezirk gegliedert. Eingetragen wird der Teilnehmer (Kanzlei mit allen gemeldeten Rechtsanwälten) unter dem Amtsgerichtsbezirk, in dem er seinen Kanzleisitz hat.
5. Jeder Teilnehmer kann sich in weitere Amtsgerichtsbezirke (in denen er keinen Kanzleisitz unterhält) eintragen lassen (Nebeneinträge), sofern diese nicht durch drei Haupteinträge abgedeckt sind. Anmeldungen erfolgen insoweit unter dem Vorbehalt, dass keine vorrangigen Haupteinträge/Anmeldungen vorliegen. Mit seinem Eintrag erklärt sich bereit, Termine für Mitglieder der Gemeinschaft zu den dort geltenden AGB wahrzunehmen. Haupteinträge haben gegenüber Nebeneinträgen Vorrang.
6. Jeder für eine Kanzlei gemeldete RA wird mit maximal fünf Fachanwaltszulassungen oder Teilbereichen der Berufstätigkeit (Schwerpunkten) eingetragen. Er versichert mit seiner Anmeldung, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Benennung erfüllt.
7. Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt schriftlich.
8. Die Liste wird jährlich neu aufgelegt und erscheint jeweils im Januar.
9. Die Teilnahmegebühren (jew. zzgl. MWSt.) betragen für Einzelkanzleien:

Kanzleiodomizil im AG-Bezirk mit Sitz des LG	Jahresgebühr	€	170,00,
Kanzleiodomizil im AG-Bezirk ohne Sitz des LG	Jahresgebühr	€	130,00.

Für jeden weiteren anwaltlichen Partner/Gesellschafter/Mitarbeiter, der auf dem Briefkopf angegeben ist, erhöht sich die Jahresgebühr um jeweils € 25,00. Bei überörtlichen Sozietäten zählen nur die Mitglieder der Kanzlei, die in der Liste aufgeführt ist. In der Firmierung, jedoch nicht namentlich genannte Partner, zählen als ein Partner. Ausgeschiedene Partner zählen nicht. Bei Gemeinden mit mehreren Amtsgerichtsbezirken (z. B. Berlin, Hamburg, Duisburg, Essen, Stuttgart) gelten alle als mit Sitz des LG. Für einen Nebeneintrag unter einem weiteren Amtsgerichtsbezirk werden, unabhängig von der Größe der Kanzlei, € 60,00 berechnet. Zweigstellen werden wie selbständige Amtsgerichtsbezirke geführt.

10. Die Jahresgebühr ist am 31.01 des Jahres zahlungsfällig. Die Liste erscheint jeweils im Januar.